



# **P+P Pöllath + Partners**

## **Rechtsanwälte ▪ Steuerberater**

Berlin ▪ Frankfurt ▪ München

Deutscher Stiftungstag 2013  
Treffen der Familienstiftungen  
Düsseldorf, 16. Mai 2013

Dr. Andreas Richter, LL.M. (Yale)

# **LETZTE VORBEREITUNGEN FÜR DEN ERBERSATZSTEUERTERMIN 1. JANUAR 2014**

## **Gliederung:**

### **Teil A – Einführung**

### **Teil B – Gestaltungsmöglichkeiten**

- I. Begünstigung von Grundbesitz/Kunst als Kulturgüter**
- II. Begünstigung von vermieteten Wohnimmobilien**
- III. Begünstigung von Land- und Forstwirtschaft/Betriebsvermögen**
- IV. Der Gang in die Gemeinnützigkeit**
- V. Vorgezogene Ausschüttungen an die Destinatäre**
- VI. Gründung einer ausländischen Schwesterstiftung**

### **Teil C – Ausblick**

# Teil A

## Einführung

- Alle **inländischen Familienstiftungen** unterliegen in Zeitabständen von je 30 Jahren der sog. **Erbersatzsteuer** (§§ 1 Abs. 1 Nr. 4, 2 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG).
  - Als Familienstiftungen gelten alle Stiftungen, die wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Var. 1 ErbStG). Die Voraussetzung einer Familienstiftung muss am Besteuerungstichtag erfüllt sein.
  - Eine Familienstiftung ist inländisch, wenn sie ihren Ort der Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland hat (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG).
  
- Die Erbersatzsteuer entsteht in Zeitabständen von je 30 Jahren seit dem Zeitpunkt des ersten Übergangs von Vermögen auf die Stiftung. Lag der Zeitpunkt des ersten Übergangs von Vermögen am oder vor dem 1. Januar 1954, so entstand die Steuer erstmals am 1. Januar 1984 (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG). Der zweite Erbersatzsteuertermin für diese Stiftungen ist folglich der **1. Januar 2014**.

- Der Erbersatzsteuer unterliegt das gesamte am Stichtag 1. Januar 2014 vorhandene (Netto-)Stiftungsvermögen. Die Wertermittlung erfolgt nach den für die Erbschaft- und Schenkungsteuer maßgeblichen Bewertungsvorschriften (vgl. § 12 ErbStG).
- Das Gesamtvermögen der Stiftung wird steuerlich so behandelt, als läge ein fiktiver Erbfall zweier Kinder vor. Entsprechend wird der Stiftung der doppelte Kinderfreibetrag i.H.v. 400.000,- EUR gewährt (§§ 16 Abs. 1 Nr. 2, 15 Abs. 2 Satz 3 Hs. 1 ErbStG). Der verbleibende Wert unterliegt anschließend dem Steuersatz, der sich für die Besteuerung der Hälfte des steuerpflichtigen Vermögens nach Steuerklasse I ergeben würde (§ 15 Abs. 2 Satz 3 Hs. 2 ErbStG).
  - **Problem:** Die potenzielle Belastung zum Stichtag übersteigt evtl. die vorhandene Liquidität.
- Die geschuldete Erbersatzsteuer kann auf 30 gleiche Jahresraten verrentet werden. Dabei wird die Steuer allerdings mit 5,5 % p.a. verzinst (§ 24 ErbStG).
  - **Problem:** Die Raten übersteigen u.U. die jährlichen Nettoerträge.

# Teil B

## Gestaltungsmöglichkeiten

### I. Begünstigung von Grundbesitz/Kunst als Kulturgüter

- **60 % Befreiung (für Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive) bzw. 85 % (für Grundbesitz)**, wenn
  - die Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt,
  - die jährlichen Kosten grds. die Einnahmen übersteigen und
  - bei Besichtigungsmöglichkeit bzw. Zugänglichmachung zu Forschungszwecken (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 lit. a ErbStG).
  
- **100 % Befreiung**, wenn darüber hinaus
  - **Denkmalschutz** besteht und
  - sie seit mehr als **20 Jahren im Familienbesitz** oder in das **Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes** oder **national wertvoller Archive** (KultgSchG) eingetragen sind (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 lit. b ErbStG).

### I. Begünstigung von Grundbesitz/Kunst als Kulturgüter

- **100 % Befreiung (für Grundbesitz)**, wenn
  - eine freiwillige Zugänglichmachung zur Benutzung durch die Allgemeinheit für Zwecke der Volkswohlfahrt erfolgt,
  - die Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt und
  - die jährlichen Kosten grds. die Einnahmen übersteigen (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 ErbStG).
- Die Voraussetzungen der Befreiung müssen 10 Jahre nach dem Stichtag, also bis zum 31. Dezember 2023, fortbestehen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 Satz 2 ErbStG).
- Eine Befreiung von Grundbesitz erfolgt auch, soweit dieser zum Sonderbetriebsvermögen einer Personengesellschaft oder zu einem forst- oder landwirtschaftlichem Betrieb gehört.
- Nach Ansicht der Finanzverwaltung sind nur Gegenstände **im Inland oder in einem EU/EWR-Staat** begünstigt (R E 13.2 Abs. 1 Satz 1 ErbStR).

### II. Begünstigung von vermieteten Wohnimmobilien

#### 1. 10 %-Abschlag für vermietete Wohnimmobilien (§ 13c ErbStG)

- Bebaute Grundstücke/Grundstücksteile sind **mit 90 % ihres Wertes** anzusetzen, wenn sie:
  - zu Wohnzwecken vermietet werden,
  - im Inland, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums belegen sind und
  - nicht zum begünstigten Betriebsvermögen oder begünstigten Vermögen eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13a ErbStG gehören.
  
- Wird die Begünstigung gewährt und ist das Grundstück mit einem Grundpfandrecht (z.B. Hypothek, Grundschuld) belastet, darf die Belastung nur zu 90 % bereicherungsmindernd berücksichtigt werden.

### II. Begünstigung von vermieteten Wohnimmobilien

#### 2. Begünstigungsfähiges „Wohnungsunternehmen“

- Möglichkeit durch Zukauf und Bündelung von an Dritte vermieteten Wohnimmobilien in einer gewerblichen Gesellschaft ein „**Wohnungsunternehmen**“ zu begründen. In einem solchen Fall sind die **Wohnimmobilien kein Verwaltungsvermögen** mehr (§ 13b Abs. 2 Satz 2 lit. d ErbStG). Die Voraussetzungen dafür sind:
  - Die Betriebsvermögenseigenschaft muss sich aus der ertragsteuerlichen Qualifikation ergeben, daher kommen nur eine gewerblich geprägte Personengesellschaft (GmbH & Co. KG) oder eine Kapitalgesellschaft (GmbH) in Betracht,
  - die Vermietung von Wohnungen muss der Hauptzweck des Betriebs und
  - es muss ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb erforderlich sein.

### II. Begünstigung von vermieteten Wohnimmobilien

#### 2. Begünstigungsfähiges „Wohnungsunternehmen“

- Für die Frage, ob ein **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** vorliegt, ist grundsätzlich auf das **Gesamtbild des Betriebs** abzustellen. Als **Indizien** nennt die Finanzverwaltung: Umfang der Geschäfte, Unterhalten eines Büros, Buchführung zur Gewinnermittlung, umfangreiche Organisationsstruktur zur Durchführung der Geschäfte, Bewerbung der Tätigkeit und Anbieten der Dienstleistung/der Produkte einer breiteren Öffentlichkeit gegenüber (R E 13b.13 Abs. 3 Satz 1 ErbStR).
- Bei **mehr als 300 Wohnungen** ist das Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs regelmäßig anzunehmen (R E 13b.13 Abs. 3 Satz 2 ErbStR). Auch bei deutlich weniger Wohnungen kann unter Umständen ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegen (Einzelfallprüfung).
- Neben der Immobilienvermietung müssen **keine Zusatzdienstleistungen** erbracht werden, um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anzunehmen.
- Die Immobilienverwaltung kann auch an einen Dritten übertragen werden (**Fremdverwaltung**, R E 13b.13 Abs. 4 Satz 1 ErbStR).

## III. Begünstigung von Land- und Forstwirtschaft/Betriebsvermögen

## 1. Ziel und Voraussetzungen der Begünstigung von Betriebsvermögen

- **Ziel** der §§ 13a, 13b ErbStG: Sicherung von Arbeitsplätzen durch Verschonung von Betriebsvermögen, soweit der Betrieb durch den Erwerber fortgeführt wird.
- **Rechtsfolge** und **Voraussetzungen** der §§ 13a, 13b ErbStG:

	Regelverschonung	Optionsverschonung
Behaltensfrist	5 Jahre	7 Jahre
Lohnsumme nach 5 / 7 Jahren (gilt erst ab 20 Beschäftigte)	400 % (= 80 %)	700 % (= 100 %)
max. Anteil Verwaltungsvermögen	50 %	10 %
Verschonung	85 %	100 %
Besteuerung	15 %	0 %

### III. Begünstigung von Land- und Forstwirtschaft/Betriebsvermögen

#### 2. Verwaltungsvermögensquote

- Zum **Verwaltungsvermögen** gehören u.a.:
  - Fremdvermietete Immobilien (Ausnahmen: Konzernnutzung / Sonderbetriebsvermögen; Wohnungsunternehmen; unvermietete Immobilien sind kein Verwaltungsvermögen),
  - Streubesitzanteile an Kapitalgesellschaften ( $\leq 25$  % Beteiligung),
  - Anteile an Tochtergesellschaften, bei denen das Verwaltungsvermögen mehr als 50 % beträgt,
  - Wertpapiere und vergleichbare Forderungen (Bargeld, Festgeldkonten, Sichteinlagen, Sparanlagen, Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen und Forderungen an verbundene Unternehmen sind kein Verwaltungsvermögen),
  - Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken, Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine (Ausnahme: Handel mit diesen Gegenständen ist Hauptzweck des Unternehmens).

### III. Begünstigung von Land- und Forstwirtschaft/Betriebsvermögen

#### 2. Verwaltungsvermögensquote

- **Beteiligungen** an in- oder ausländischen Personen- oder Kapitalgesellschaften gehören nur dann zum **Verwaltungsvermögen**, wenn bei diesen Gesellschaften das Verwaltungsvermögen **mehr als 50 %** beträgt (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ErbStG).
  - Stufenweise Ermittlung der Verwaltungsvermögensquote ohne Berücksichtigung des in der Beteiligung gebundenen Verwaltungsvermögens.
  - Überlegung: Nutzung von Konzernstrukturen zur **Absenkung der Verwaltungsvermögensquote** (sog. „**Kaskadeneffekt**“).
  - Insbesondere für die Optionsverschonung von 100 % des Betriebsvermögens kommt es **allein** auf die Verwaltungsvermögensquote von höchstens 10 % auf der **obersten Beteiligungsebene** an.
  - Folge: Die Verwaltungsvermögensquote ist innerhalb eines Konzerns i.E. bedeutungslos.
  - Lt. Vorlagebeschluss des BFH v. 27.9.2012, II R 9/11, Rz. 116 handelt es sich hier um **keinen Gestaltungsmissbrauch**.

### III. Begünstigung von Land- und Forstwirtschaft/Betriebsvermögen

#### 2. Verwaltungsvermögensquote



#### Vermögen

- bis 10 %: Verwaltungsvermögen
- mind. 90 %: gemeiner Wert der T-GmbH + z.B. Festgelder, gewerbliche Beteiligungen, gewerbliche Fonds

#### Vermögen

- bis 50 %: Verwaltungsvermögen
- mind. 50 %: z.B. Festgelder, gewerbliche Beteiligungen, gewerbliche Fonds

### III. Begünstigung von Land- und Forstwirtschaft/Betriebsvermögen

#### 2. Verwaltungsvermögensquote

- Betriebsvermögen mit einer Verwaltungsvermögensquote von  $> 50\%$  bzw.  $10\%$  ist nicht begünstigungsfähig. Bei einer Quote von  $\leq 50\%$  bzw.  $10\%$  ist das Betriebsvermögen dagegen grundsätzlich begünstigt.
- Eine Ausnahme gilt bei sog. **jungem Verwaltungsvermögen** (= Verwaltungsvermögen, welches sich weniger als zwei Jahre im Betriebsvermögen befindet). Junges Verwaltungsvermögen ist unabhängig von der Quote **nicht begünstigungsfähig**. Der Stichtag für Umstrukturierungen des Verwaltungsvermögens im Hinblick auf den Erbersatzsteuerstichtag 1. Januar 2014 war folglich der 31.12.2011.
- Allerdings kann auch junges Verwaltungsvermögen durch den Kaskadeneffekt einer mehrstufigen Struktur mitbegünstigt werden. Junges Verwaltungsvermögen wird auf der nächst höheren Stufe zu allgemeinem Verwaltungsvermögen (R E 13b.19 Abs. 4 ErbStR).

### III. Begünstigung von Land- und Forstwirtschaft/Betriebsvermögen

#### 2. Verwaltungsvermögensquote



#### Vermögen

- bis 10 %: gemeiner Wert der T-GmbH + eigenes Verwaltungsvermögen
- mind. 90 %: z.B. Festgelder, gewerbliche Beteiligungen, gewerbliche Fonds

#### Vermögen

- 100 %: junges Verwaltungsvermögen

### III. Begünstigung von Land- und Forstwirtschaft/Betriebsvermögen

#### 3. Cash-Gesellschaft

- Bargeld, Sichteinlagen, Sparanlagen, Festgeldkonten, Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen und Forderungen an verbundene Unternehmen („**Cash**“/ Barvermögen) sind **als solche nicht erbschaftsteuerlich begünstigt**.
- Als Teil eines Betriebsvermögens gehört Barvermögen jedoch **nicht** zum **Verwaltungsvermögen**, sondern zum begünstigungsfähigen Vermögen.
  - Überlegung: Errichtung oder Erwerb einer **Kapitalgesellschaft** (z.B. GmbH), deren Vermögen **ausschließlich aus Barvermögen** besteht.
  - Eine **spätere Umschichtung** in Verwaltungsvermögen **ist unschädlich** (Stichtagsbetrachtung!), da ein Nachsteuertatbestand bei einer Kapitalgesellschaft eine Ausschüttung voraussetzt (§ 13a Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 ErbStG).
  - Folge: Die Verwaltungsvermögensquote beträgt 0 %, so dass die Cash-GmbH von der **Erbersatzsteuer befreit** ist.
  - Lt. Vorlagebeschluss des BFH v. 27.9.2012, II R 9/11, Rz. 120 handelt es sich hier um **keinen Gestaltungsmissbrauch**.

### III. Begünstigung von Land- und Forstwirtschaft/Betriebsvermögen

#### 3. Cash-Gesellschaft

- Der Regierungsentwurf zum JStG 2013 enthielt keine Änderungen des ErbStG. Der Vorschlag des Bundesrats (Drs. 302/12) zur Einführung einer 10 %-Grenze für „liquides Vermögen“ wurde von der Bundesregierung abgelehnt.
- Im Vorschlag des Vermittlungsausschusses vom 12.12.2012 (Drs. 17/11844) war ebenfalls die Einführung einer 10 %-Grenze enthalten. Er wurde allerdings am 17.1.2013 vom Bundestag abgelehnt.
- Der Bundesrat hat am 1.3.2013 einen neuen Entwurf des JStG 2013 (Drs. 139/13) beschlossen, der erneut die 10 %-Grenze für „liquides Vermögen“ enthält. Parallel dazu brachte die schwarz-gelbe Koalition einen eigenen Gesetzentwurf (Drs. 17/13082) zur Verhinderung von Cash-GmbHs in den Bundestag ein. Demnach soll der „normale“ Geldbestand des Unternehmens in den vergangenen fünf Jahren für die zulässige Höhe als nicht-Verwaltungsvermögen ausschlaggebend sein. Beide Gesetzesvorschläge stehen auf der Tagesordnung für die Sitzung des Vermittlungsausschusses am 5. Juni 2013. Inwieweit die Gestaltungsvariante der Cash-Gesellschaft am 1. Januar 2014 noch Bestand haben wird, bleibt also weiter abzuwarten.

### III. Begünstigung von Land- und Forstwirtschaft/Betriebsvermögen

#### 4. Betriebsaufspaltung

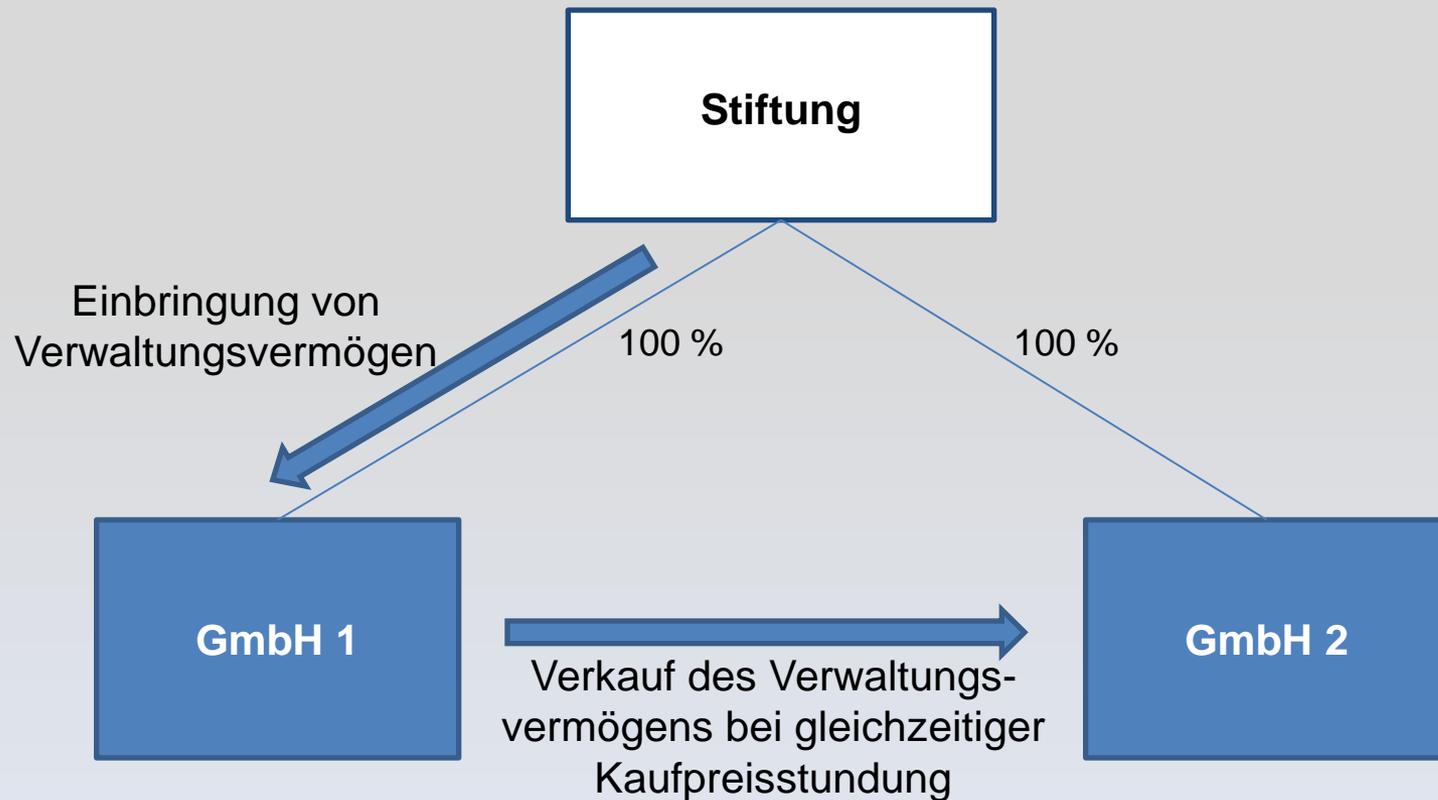
- Grundsätzlich ist die Gewährung der Betriebsvermögensverschönerung von der **Beibehaltung** der im Erwerbszeitpunkt bestehenden **Arbeitsplätze** abhängig.
- Indikator für die Zahl der Arbeitsplätze ist die ausgezahlte jährliche **Lohnsumme**.
- Die Voraussetzung gilt **nicht** für Betriebe mit einer **Lohnsumme von 0 Euro** oder mit **bis zu 20 Beschäftigten** (§ 13a Abs. 1 Satz 4 ErbStG).
  - Überlegung: Aufspaltung eines Betriebes in ein **Besitzunternehmen** (= Inhaber aller wesentlichen Vermögenswerte) und ein **Betriebsunternehmen** (= keine Vermögenswerte, Arbeitgeber nahezu aller Beschäftigten).
  - Folge: Muss die Anzahl der Beschäftigten nach dem Stichtag reduziert werden, kommt es zur Nachbesteuerung **allein** im Betriebsunternehmen; die Übertragung des wesentlichen Vermögens **bleibt steuerfrei**.
  - Die Frage des **Gestaltungsmisbrauchs** (§ 42 AO) wurde vom BFH im Vorlagebeschluss v. 27.9.2012, II R 9/11, Rz. 145 f. **nicht erwähnt**.

### III. Begünstigung von Land- und Forstwirtschaft/Betriebsvermögen

#### 5. Übertragung von Verwaltungsvermögen mittels zweier GmbHs

- Überlegung: Einbringung von Vermögenswerten, die zum nicht begünstigten Verwaltungsvermögen gehören, in eine **GmbH 1** und anschließende Veräußerung der Vermögenswerte durch die GmbH 1 zum Steuerwert unter Stundung des Kaufpreises an eine zweite **GmbH 2**.
- Folgen: Die GmbH 1 hält als Vermögen ausschließlich die **Kaufpreisforderung**, die nicht zum Verwaltungsvermögen, sondern zum begünstigungsfähigen Vermögen gehört. Die GmbH 2 hat dagegen einen **gemeinen Wert von 0 Euro**, weil dem Wert ihres als Verwaltungsvermögen anzusehenden Vermögens eine ebenso hohe Kaufpreisverbindlichkeit gegenübersteht.
- Lt. Vorlagebeschluss des BFH v. 27.9.2012, II R 9/11, Rz. 131 ff. **allenfalls** im Einzelfall **Gestaltungsmisbrauch** (§ 42 AO), wenn das Vermögen der GmbH „beliebig umgeschichtet oder in das Privatvermögen überführt“ wird; im Übrigen **keine Beschränkungen**, weil die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nur für GmbH 1 gelten.

- III. Begünstigung von Land- und Forstwirtschaft/Betriebsvermögen
- 5. Übertragung von Verwaltungsvermögen mittels zweier GmbHs



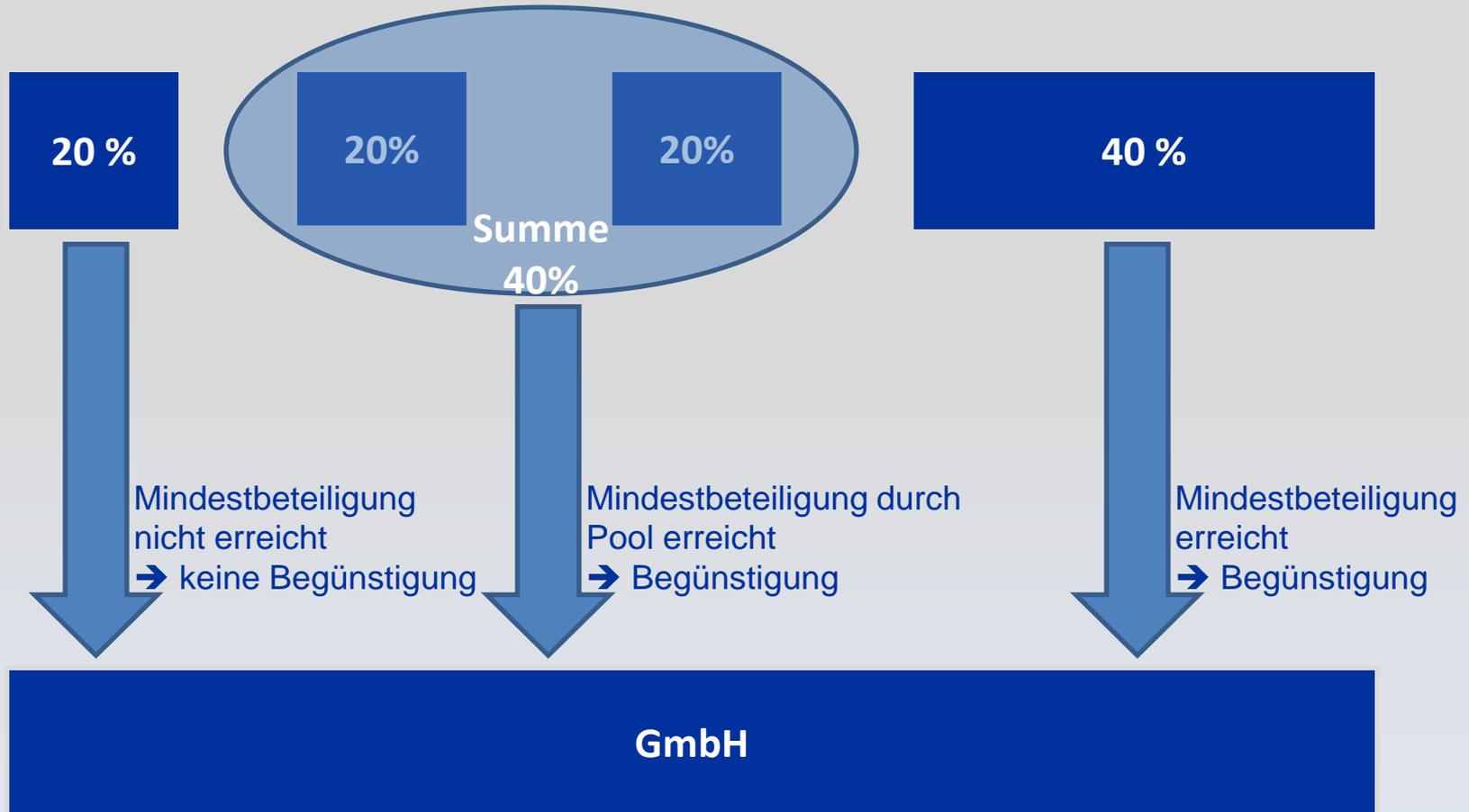
### III. Begünstigung von Land- und Forstwirtschaft/Betriebsvermögen

#### 6. Pooling von Streubesitzanteilen an Kapitalgesellschaften

- Anteile an einer Kapitalgesellschaft mit einer Beteiligung am Nennkapital von mehr als 25 % (**Mindestbeteiligung**) gehören zum begünstigungsfähigen Vermögen, während **Streubesitzanteile** von bis zu 25 % zum nicht begünstigten Verwaltungsvermögen gehören.
- Gesetzlich vorgesehene Gestaltung (sog. **Poolvereinbarung**): Schuldrechtliche Verpflichtung der Inhaber von Streubesitzanteilen untereinander, über die Anteile nur **einheitlich zu verfügen** oder sie auf einen dieser Verpflichtung unterliegenden **Erwerber** zu übertragen (**Verfügungsbeschränkung**) und ihr **Stimmrecht** in der Gesellschafterversammlung nur **einheitlich** auszuüben (**Stimmrechtsbindung**).
  - Die Vereinbarung muss zum Erbersatzsteuerstichtag abgeschlossen sein.
  - Der Anteil muss in der Summe mehr als 25 % am Nennkapital entsprechen.
- Folge: Die Streubesitzanteile werden wie ein einheitlicher Anteil von mehr als 25 % behandelt.

### III. Begünstigung von Land- und Forstwirtschaft/Betriebsvermögen

#### 6. Pooling von Streubesitzanteilen an Kapitalgesellschaften



### III. Begünstigung von Land- und Forstwirtschaft/Betriebsvermögen

#### 7. Sonstige Gestaltungsmöglichkeiten

- **Erwerb von speziell aufgelegten „Substanzsteuerfonds“.**
  - Geschlossene Fondsgesellschaften mit „gutem“ Betriebsvermögen, z.B. Infrastruktur, Solarenergie, Leasing, etc.
- **Reduzierung der Fremdfinanzierung** wg. negativem Einfluss auf die Verwaltungsvermögensquote (Verhältnis von Wert des Verwaltungsvermögens – Gemeiner Wert des Betriebs)
- **Bündelung von Verwaltungsvermögen und Schulden** in einer eigens errichteten Kapitalgesellschaft.
- **Erwerb von Beteiligungen an gewerblichen Unternehmen.**
  - Risiken: Einhaltung der Begünstigungsvoraussetzungen durch das Unternehmen (Lohnsummenklausel? Schädliche Vorgänge in Bezug auf das Betriebsvermögen?)?

### IV. Der Gang in die Gemeinnützigkeit

- Theoretisch ist die **Umwandlung** einer Familienstiftung in **eine gemeinnützige Stiftung** vor dem Erbersatzsteuertermin steuerfrei möglich. In der Praxis würde allerdings durch eine solche Satzungsänderung der Stiftungszweck meist nicht mehr erfüllbar sein. Zudem würden Leistungen der gemeinnützigen Stiftung gegenüber den Familienangehörigen eine entsprechende Bedürftigkeit von diesen erfordern.
- Alternativ besteht die Möglichkeit der Gründung einer **gemeinnützigen Schwester-Stiftung** (sog. **Doppelstiftung**).
  - Die Übertragung von Vermögen wäre schenkungsteuerfrei.
  - Die gemeinnützige Stiftung unterliegt nicht der Erbersatzsteuer.
  - Allerdings muss die Vereinbarkeit mit der Satzung der Familienstiftung gegeben sein.
- Zeitkritisch!

### IV. Der Gang in die Gemeinnützigkeit

- Eine weitere Alternative stellt die Gründung einer gemeinnützigen Tochtergesellschaft (**gGmbH**) dar, auf die ertragsloses und ertragbringendes Vermögen übertragen werden kann.
  - Die Einlage ist steuerneutral gestaltbar.
  - Das Vermögen wäre nicht endgültig „weggegeben“, da die Liquidation einer gGmbH grundsätzlich möglich ist.
  - In R 108 Abs. 1 ErbStR 2003 war eine niedrige Bewertung der Anteile an einer gGmbH noch ausdrücklich anerkannt. In den ErbStR 2011 findet sich keine entsprechende Regelung mehr. Allerdings sollte sie auch weiter aus den allgemeinen Grundsätzen folgen.

### V. Vorgezogene Ausschüttungen an die Destinatäre

- Das Stiftungsvermögen kann durch eine erhöhte Ausschüttung oder ein Vorziehen der satzungsmäßigen Zuwendungen der Folgejahre an die Destinatäre vor dem Erbersatzsteuerstichtag verringert werden.
- Die Ausschüttungen unterliegen auf der Ebene der Destinatäre allerdings der Einkommensbesteuerung und zwar nach Ansicht der Finanzverwaltung der Abgeltungssteuer i.H.v. 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag (§ 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG).
- Vorgezogene Ausschüttungen sind daher nur sinnvoll, wenn der Steuersatz der Stiftung höher ist oder wenn eine Progressionsminderung erreicht werden kann.

### VI. Gründung einer ausländischen Schwesterstiftung

- Eine Verlegung von Geschäftsleitung und Sitz ins Ausland scheidet aus mehreren Gründen aus.
- Theoretisch besteht die Möglichkeit der Gründung einer ausländischen Schwesterstiftung. Die Vermögensausstattung einer anderen Stiftung würde allerdings gegen den Grundsatz der Vermögenserhaltungspflicht verstoßen.
- Zeitkritisch!

# Teil C

## Ausblick

- **SPD, Grüne und Linke** drängen auf eine höhere Belastung von Vermögen.
  - Die Bundestagswahl im September 2013 wird damit richtungsweisend für eine Reform des ErbStG.
  - Soweit in einem steuerlichen Sofortprogramm Änderungen des ErbStG bereits zum 1. Januar 2014 beschlossen werden, hätten diese auch Auswirkungen auf die Erbersatzsteuer.
  
- **Mögliche Folgen** gesetzgeberischer Maßnahmen nach Bundestagswahl:
  - **Begünstigung von Betriebsvermögen** dürfte aus arbeitsmarktpolitischen Gründen Bestand haben, und zwar **unabhängig von einem möglichen Regierungswechsel**.
  - **Einschränkung von Gestaltungsspielräumen**.
  - Möglicherweise **volumenmäßige Einschränkung der Begünstigungen** zur Anhebung des rückläufigen Erbschaftsteueraufkommens trotz steigender Vermögensübertragungen.



**Dr. Andreas Richter, LL.M. (Yale)**  
**Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht**  
**Partner**

**P+P Pöllath + Partners - Berlin**

E-mail: andreas.richter@pplaw.com

Tel.: +49 (30) 253 53 132

**Tätigkeitsschwerpunkte:**

- Nationales und internationales Steuerrecht
- Vermögensplanung und -verwaltung
- Trust- und Erbfolgeplanung
- Beratung von Familiengesellschaften und -stiftungen
- Gemeinnützigkeitsrecht
- Allgemeines Stiftungsrecht
- Wegzugsbesteuerung

**Weitere Aktivitäten:**

- Geschäftsführer des Berliner Steuergespräche e.V.
- Mitglied im Beirat des Bundesverbandes deutscher Stiftungen
- Leiter des Treffens der Familienstiftungen des Bundesverbandes deutscher Stiftungen
- Autor/Herausgeber zahlreicher Publikationen sowie zahlreiche Vorträge zur Vermögensstrukturierung und -nachfolge (Ertragsteuern, Erbschaftsteuer, Zivilrecht)
- Vorsitzender des Executive Board und Dozent des Studienganges „Unternehmensnachfolge, Erbrecht & Vermögen“ (<http://www.uni-muenster-ilm.de/unternehmensnachfolge-erbrecht-vermoegen.html>)